

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Dezember 2010

1721. Strassen, Wetzikon, 340 Rapperswilerstrasse (Sanierung)

Mit Beschluss Nr.1720/2010 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, für den Ausbau der Rapperswilerstrasse in Wetzikon, nämlich die Erstellung von Radstreifen und Lichtsignalanlagen, den Bau eines Kreisels und die Anpassung eines Gehwegs, einen Nettoverpflichtungskredit von Fr. 6005000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen (Vorlage 4749). Bezüglich Beschreibung der Ausgangslage und des Projekts sowie der Kostenaufteilung und der Finanzierung kann darauf verwiesen werden (ABl 2010, S. 2968).

Gleichzeitig mit diesen Ausbaumassnahmen, die Gegenstand der Kreditbewilligung des Kantonsrates für eine neue Ausgabe sind, ist der Belag der Rapperswilerstrasse zu erneuern und sind die Lichtsignalanlagen (LSA) der Ausfahrt Busbahnhof Poststrasse anzupassen. Die Aufwendungen hierfür sowie für das Umleitungskonzept während der Sanierung (Anpassungen bestehende LSA; provisorische LSA an der Grüninger-/Guyer-Zeller-Strasse, Guyer-Zeller-/Güetlistrasse, Rapperswilerstrasse; provisorische Signalisation an der Scheller-/Guyer-Zeller-Strasse; Signalisation der Umleitung) sind gebunden, weshalb für deren Bewilligung der Regierungsrat zuständig ist (§ 36 lit. b in Verbindung mit § 37 Abs. 2 lit. b Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006, CRG, LS 611).

Die Kosten für das Vorhaben gemäss Vorlage 4749 betragen insgesamt Fr. 9760000, woran die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wetzikon einen pauschalen Anteil von Fr. 1740000 bewilligt haben. Von den damit verbleibenden Nettobaukosten von insgesamt Fr. 8020000 (einschliesslich des vom Kantonsrat zu bewilligenden Kredits von Fr. 6005000) entfallen Fr. 1385000 auf die Belagssanierung und Fr. 630000 auf die Anpassung der LSA. Dafür ist, unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch den Kantonsrat, mit dem vorliegenden Beschluss eine gebundene Ausgabe von insgesamt Fr. 2015000 zu bewilligen.

Die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens, einschliesslich jener Teile, die Gegenstand der Kreditbewilligung des Kantonsrates sind, erfolgt über die Investitionsrechnung. In der Staatsbuchhaltung gehen

vom Gesamtbetrag von Fr. 9760000 Fr. 1385000 zulasten des Kontos 8400.5011100000, Erneuerung Staatsstrassen, und Fr. 630000 zulasten des Kontos 8400.5012000000 als gebundene Ausgaben. Die vom Kantonsrat als Verpflichtungskredit zu bewilligende neue Ausgaben geht mit Fr. 6195000 zulasten des Kontos 8400.5011000000, Staatsstrassen (Objekt 84S-10199, Wetzikon, 340 Rapperswilerstrasse), Fr. 995000 zulasten des Kontos 8400.5012000000, Verkehrseinrichtungen, Fr. 385000 zulasten des Kontos 8400.50130000, Fahrradanlagen, und Fr. 170000 zulasten des Kontos 8400.5011080010, Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen.

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist der mit Verfügung von Verkehr und Infrastruktur Strasse Nr. 5452/2007 bewilligte Kredit von Fr. 550000 für Projektierungsarbeiten enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich des Kredites aufzuheben.

Die Bruttoinvestitionskosten von Fr. 9760000 verringern sich um den Beitrag der Gemeinde von Fr. 1740000 auf Nettoinvestitionskosten von Fr. 8020000. Die Kapitalfolgekosten betragen jährlich Fr. 365000 (vgl. Vorlage 4749).

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt 84S-10199, Stadt Wetzikon, 340 Rapperswilerstrasse, aufzunehmen. Die Anteile für Erneuerung Staatsstrassen, Verkehrseinrichtungen, Fahrradanlagen und Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budgetentwurf 2011 mit Fr. 540000 enthalten und die restlichen Ausgaben sind im KEF 2011–2014 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Für die Erneuerung des Strassenbelags der Rapperswilerstrasse in Wetzikon und die Anpassung der Lichtsignalanlage wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 2015000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, unter Vorbehalt der Kreditbewilligung der neuen Ausgaben durch den Kantonsrat, bewilligt.

II. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss der Formel bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex mit Stichtag 30. September 2010 der Teuerung angepasst.

III. Die Verfügung Nr. 5452/2007 der Volkswirtschaftsdirektion wird aufgehoben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon, Bahnhofstrasse 167,
8622 Wetzikon, die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und
die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi